

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1973	Nummer 15
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	19. 1. 1973	Bek. d. Ministerpräsidenten Bestellung eines Beauftragten für besondere Fragen des Grenzraumes Aachen	312
203304	16. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 29. November 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964	312
21701 2061	25. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen	312
2313	23. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Prüfung der Voraussetzungen einer Bestätigung als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Städtebauförderungsgesetz	315
2370	16. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Einführung des Rationalisierungskatalogs für den sozialen Wohnungsbau	320
6022 2230 236	15. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers Schulbauförderung; Ausgleichsansprüche des Landes bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude	320
6300	25. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Abwicklung von Forderungen des Landes	325

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
22. 1. 1973	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	325
Justizminister		
23. 1. 1973	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Köln und Gelsenkirchen	325 330
Personalveränderungen		
Finanzminister	325
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 4 v. 30. 1. 1973	328	
Nr. 5 v. 31. 1. 1973	328	
Nr. 6 v. 5. 2. 1973	328	
Nr. 7 v. 12. 2. 1973	329	
Nr. 8 v. 16. 2. 1973	329	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 1 – Januar 1973	329	

2000

Bestellung eines Beauftragten für besondere Fragen des Grenzraumes Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1973 —
I B 1 — 800 — 8/72

Regierungspräsident a. D. Dr. Josef Effertz ist mit Wirkung vom 15. Januar 1973 zum Beauftragten für besondere Fragen des Grenzraumes Aachen bestellt worden. Er hat die Aufgabe, den Ministerpräsidenten in seinem Geschäftsbereich und die übrigen Mitglieder der Landesregierung jeweils in ihren Geschäftsbereichen in den Fragen, die in besonderem Maße den Grenzraum Aachen angehen, zu unterrichten und zu beraten; die Zuständigkeiten der Landesbehörden bleiben unberührt.

Sein Arbeitssitz ist Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a (Staatskanzlei).

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— MBl. NW. 1973 S. 312.

203304

**Tarifvertrag vom 29. November 1972
zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages
über die Gewährung einer Zuwendung
an Angestellte vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 1.5 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1/73 —
v. 16. 1. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 12. 1964 (SMBL. NW. 203304) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 29. November 1972
zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die
Gewährung einer Zuwendung an Angestellte
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und andererseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages
vom 24. November 1964**

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“.

b) Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „unter Zugrundelegung der Ortsklasse S“ gestrichen.

b) In Absatz 4 letzter Unterabsatz werden die Worte „bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbewoldungsgesetze“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1972

B.

In Abschnitt B der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 12. 1964 (SMBL. NW. 203304), wird in der Erläuterung Nummer 9 der Satz 2 gestrichen.

— MBl. NW. 1973 S. 312.

21701

2061

**Vorläufige Richtlinien über die Gewährung
von Zuschüssen für Maßnahmen
zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 1. 1973 — IV A 3 — 5014.20

I Allgemeines

- Das Land fördert nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählte Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen in Nordrhein-Westfalen mit Zuschüssen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Dadurch soll zugleich die Bereitschaft anderer Stellen zu gleichgerichteten Maßnahmen geweckt und belebt werden.
- Für die besonderen Maßnahmen zur Betreuung der Obdachlosen sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) zuständig. Die mit den Landeszuschüssen geförderten Maßnahmen sollen die Maßnahmen der Gemeinden ergänzen. Sie werden mithin Gemeinden als Trägern von Maßnahmen nicht gewährt.
- Die Landeszuschüsse sind ausschließlich für Maßnahmen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bestimmt, weil sich die Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Sozialarbeit in diesem Bereich als besonders geeignet erwiesen haben. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Mitgliedsverbände und deren regionale und örtliche Untergliederungen werden aufgerufen, die bewährte Zusammenarbeit verstärkt fortzusetzen und für eine gute Koordinierung Sorge zu tragen, so daß Bedarfslücken geschlossen und Doppel-Initiativen vermieden werden.

- Die Bemühungen um die Obdachlosen sind darauf gerichtet, möglichst viele Obdachlose wieder in die Gesellschaft einzugliedern und in normale Wohnungen zurückzuführen. Diese Rückführung muß durch eine geeignete Betreuungsarbeit vorbereitet werden, die nach den bisherigen Erfahrungen am besten von qualifizierten Sozialarbeitern geleistet wird, die sich — als Bezugsperson des betreuten Personenkreises — auf die Arbeit in einem sozialen Brennpunkt konzen-

trieren können. Dabei haben besondere Formen der Erwachsenenbildung mit ausgesprochen sozialer Komponente besondere Bedeutung. Den entsprechenden Maßnahmen dieser besonderen Betreuungsarbeit kommt im Hinblick auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand der anzuwendenden Methoden die Eigenschaft von Modellmaßnahmen zu.

- 1.5 Die Landeszuschüsse werden in der Erwartung gewährt, daß die Gemeinden, von denen die Obdachlosenunterkünfte in aller Regel bereitgehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten für die Betreuungsarbeit der Sozialarbeiter zur Verfügung stellen.
- 1.6 Auf den Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Kultusministers v. 15. 1. 1970 (SMBI. NW. 2061) wird hingewiesen.
- 1.7 Die Zuschüsse des Landes werden nach näherer Bestimmung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV — LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), gewährt und abgerechnet, soweit im folgenden hiervon keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

2 Personalkostenzuschüsse für Sozialarbeiter

- 2.1 Das Land gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für Sozialarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Anerkennung, die hauptberuflich bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege beschäftigt sind. Die Sozialarbeiter sollen für die Sozialarbeit in der Obdachlosenhilfe besonders geeignet und befähigt sein. Die Zuschüsse können entsprechend auch für Personen gewährt werden, deren Vorbildung im Hinblick auf die Betreuung von Obdachlosen als gleichwertig anzusehen ist.
- 2.2 Der Sozialarbeiter muß mit seinem gesamten Arbeitsumfang auf Dauer ausschließlich in einem bestimmten sozialen Brennpunkt tätig sein. Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann er ausnahmsweise in mehreren sozialen Brennpunkten tätig sein. Werden in einem sozialen Brennpunkt außergewöhnliche Anforderungen an die Betreuungsarbeit gestellt, können auch mehrere Sozialarbeiter in einem sozialen Brennpunkt eingesetzt werden. In besonderen Fällen können Maßnahmen auch dann gefördert werden, wenn mehrere — ausschließlich in der Obdachlosenhilfe tätige — Sozialarbeiter gemeinsam mehrere soziale Brennpunkte betreuen, sofern dadurch die gleichmäßige und ausreichende Betreuung des einzelnen sozialen Brennpunktes nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Der Landeszuschuß wird zu den Personalkosten, die dem beschäftigenden Verband tatsächlich entstehen als Anteilfinanzierung gewährt. Er darf 90 v. H. der Personalkosten nicht übersteigen. Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die unter den Gliederungsnummern 425 bis 427 und 441 bis 453 des Gruppierungsplanes für den Landeshaushalt genannten Ausgaben. Der beschäftigende Verband darf die Sozialarbeiter nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Leisten außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen Beiträge zu den Personalkosten, verringert sich der Landeszuschuß entsprechend.

3 Personalkosten für Hilfskräfte

- 3.1 Neben der Förderung nach Nr. 2 können auch zu den Personalkosten für geeignete Hilfskräfte bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1000,— DM für den einzelnen sozialen Brennpunkt Zuschüsse in Höhe von 90 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten gewährt werden, sofern der soziale Brennpunkt von einem Sozialarbeiter im Sinne der Nr. 2.2 betreut wird.
- 3.2 Nr. 2.3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- 3.3 Mit den Maßnahmen im Sinne der Nrn. 2.1 und 3.1 verbundene Sachkosten werden nicht gefördert. Sie sind von dem Trägerverband als Eigenleistung aufzubringen, sofern sie nicht von der Gemeinde getragen werden.

4 Antragstellung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für Maßnahmen, die sie oder die ihnen angeschlossenen Verbände durchführen. Die Spitzenverbände legen ihre Anträge in vierfacher Ausfertigung dem für ihren Sitz örtlich zuständigen Regierungspräsidenten vor. In den Anträgen sind die für eine Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen zu beschreiben und die Träger zu bezeichnen. Die Anträge sollen möglichst vor Beginn des Haushaltsjahrs dem Regierungspräsidenten vorliegen.
- 4.2 Der Regierungspräsident prüft die Anträge und legt die förderungsfähigen Anträge dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.
- 4.3 In den Anträgen sind sämtliche Tatsachen anzugeben, die für die Förderung nach diesen Richtlinien maßgebend sind. Den Anträgen sind Bescheinigungen der Gemeinden darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe sie sich an den Kosten der einzelnen Maßnahmen beteiligen.
- 4.4 Der Spitzenverband hat im Antrag schriftlich zu versichern, daß er für die Maßnahmen andere Landesmittel nicht erhält, nicht beantragt hat und nicht beantragen wird. Soweit er die Maßnahmen nicht selbst durchführt, hat er entsprechende Erklärungen der Träger der Maßnahmen beizufügen.

5 Auswahl der zu fördernden Maßnahmen

- 5.1 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wählt die zu fördernden Maßnahmen aus. Er trifft seine Entscheidung nach Anhörung eines von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benannten Arbeitskreises aus Vertretern der in der Obdachlosenhilfe tätigen Spitzenverbände.
- 5.2 Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sollen vor allem die nachfolgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden
 - die Versorgung von Bedarfsschwerpunkten
 - eine ausgewogene räumliche Streuung der zu fördernden Maßnahmen über das Landesgebiet und im örtlichen Bereich,
 - die Weiterentwicklung der Methoden der Sozialarbeit in Obdachlosenunterkünften,
 - die Möglichkeiten einer wachsenden Mitfinanzierung durch die Gemeinde.
- 5.3 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterrichtet die Regierungspräsidenten, welche Maßnahmen für die Förderung ausgewählt worden sind.

6 Mittelbereitstellung

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt die verfügbaren Landesmittel den Regierungspräsidenten bereit.

7 Mittelbewilligung

- 7.1 Der Regierungspräsident erteilt dem Spitzenverband einen Zuwendungsbescheid über den Gesamtbetrag der Zuwendungen, der zur Förderung der gemäß Nr. 5 ausgewählten Maßnahmen aus dem Bereich des Spitzenverbandes vorgesehen ist.
- Soweit der Spitzenverband die zu fördernden Maßnahmen nicht selbst durchführt, sind die Zuwendungen unter den Bedingungen zu bewilligen, daß der Spitzenverband
 - a) die Zuwendungen an den Verband weiterzuleiten hat, der die Maßnahmen durchführt und
 - b) von diesem Verband einen Verwendungsnachweis nach Form und Inhalt zu verlangen hat, wie er für seine von ihm selbst durchgeföhrten Maßnahmen vorzulegen ist.

8 Erweiterter Sachbericht

- 8.1 Jeder Spitzenverband, der Landeszuschüsse erhalten hat, legt dem Regierungspräsidenten im Rahmen des Verwendungsnachweises für jede einzelne Maßnah-

me einen ausführlichen Sachbericht vor. In dem Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf

- 8.11 die besonderen Merkmale des sozialen Brennpunktes,
 - 8.12 die betreuten Personen (Anzahl, Alterszusammensetzung, Besonderheiten),
 - 8.13 Art und Umfang der Betreuungsarbeit durch die Sozialarbeiter und Hilfskräfte,
 - 8.14 Verbesserung der Situation der betreuten Personen durch die geförderte Betreuungsarbeit,
 - 8.15 Bewertung der angewandten Methoden und künftige Planung,
 - 8.16 Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Schulen und Kirchengemeinden),
 - 8.17 bisherige und künftig zu erwartende Finanzierungshilfe der Gemeinde.
- 8.2 Darüber hinaus legt der Spitzenverband über die in seinem Bereich geförderten Maßnahmen einen zusammenfassenden Bericht vor, der die Einzelberichte hinsichtlich allgemein verwertbarer Erfahrungen auswertet.
- 8.3 Unbeschadet der Prüfung der Verwendungsnachweise legen die Regierungspräsidenten eine Ausfertigung der Berichte nach Nrn. 8.1 und 8.2 unverzüglich dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind auf alle Zuschüsse anzuwenden, deren Bewilligungszeitraum nach dem 31. 12. 1972 beginnt.

— MBl. NW, 1973 S. 312.

2313

Richtlinien**für die Prüfung der Voraussetzungen einer Bestätigung als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Städtebauförderungsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1973 — VI B 4 — 1.07 — 2583/72

Mein RdErl. v. 14. 1. 1972 (SMBI. NW. 2313) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2.21 bis 2.25 werden gestrichen und durch folgende ersetzt:

2.21 Darstellung der Kosten für übernommene oder zu übernehmende Aufgaben im Sinne der §§ 33 Abs. 1 Satz 2, 55 StBauFG mit folgenden für jede Maßnahme zu machenden Angaben:

Gesamtkosten	Durchführungszeit	Zu erwartender jährlicher Sanierungs- bzw. Entwicklungs-umsatz
--------------	-------------------	--

2.22 Darstellung der Aufbringung des zur Finanzierung der Kosten benötigten Kapitals:

Eigenkapital:

Art: DM

Art: DM

Fremdkapital:

Art: DM

Art: DM

2.23 Als Anlage 10 sind Angaben darüber beizufügen, mit welchen Mitteln ein etwa notwendig werdender Zwischenfinanzierungsbedarf in Höhe von mindestens 3,5 v. H. des zu erwartenden jährlichen Sanierungs- bzw. Entwicklungsumsatzes gedeckt werden soll.

2.24 Als Anlage 11 sind Angaben darüber beizufügen, wie sich die übernommenen oder zu übernehmenden städtebaulichen Aufgaben voraussichtlich auf die Ertragslage des Unternehmens in den folgenden zwei Geschäftsjahren auswirken werden.

2. Die Nummer 2.42 wird durch folgende Fassung ersetzt:

für eine allgemeine Bestätigung als Sanierungsträger:

Es ist eine Darstellung darüber zu geben, welcher Art und in welchem Umfang und in welchem Zeitpunkt der Antragsteller Aufgaben nach § 33 Abs. 1 Satz 2 StBauFG durchführen will, unter Darlegung der zu erwartenden Gesamtkosten, der voraussichtlichen Durchführungsduer und des zu erwartenden jährlichen Sanierungsumsatzes sowie der Aufbringung des zur Finanzierung der Kosten benötigten Kapitals.

3. Zu Nummer 6:

Das Antragsmuster wird durch folgende Muster ersetzt:

Muster

Antrag**An**

..... (zuständige Behörde)

Betr.: Bestätigung

als Sanierungsträger für die Sanierungsmaßnahme

1)

als allgemeiner Sanierungsträger¹⁾

als Entwicklungsträger für die Entwicklungsmaßnahme

1)

Wir/ich

(Name/Firmenbezeichnung)

(Fernsprech-Nr.:)

beanfrage(n) nach § 34¹⁾ / § 55 i. V. mit § 34¹⁾ des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1125) — im folgenden kurz mit StBauFG bezeichnet — die Bestätigungals Sanierungsträger für die Sanierungsmaßnahme¹⁾

in Auftraggeber:

als allgemeiner Sanierungsträger¹⁾als Entwicklungsträger für die Entwicklungsmaßnahme¹⁾

in Auftraggeber:

Der Antrag wird wie folgt begründet²⁾:**1. Rechtliche und organisatorische Verhältnisse****1.1 Rechtliche Verhältnisse**

1.11 Firma und Sitz/Niederlassung:

1.12 Rechtsform:

1.13 Jahr der Gründung:

1.14 Eintragung im Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister¹⁾

am in

Ein Auszug aus dem Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister¹⁾, der nicht älter ist als 6 Monate vor Antragstellung, ist als **Anlage 1** beigefügt.**1.15 Anerkannt¹⁾**

als Organ der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 WGG;

als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen nach § 16 WGG;

als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes.

Zugelassen¹⁾

als Betreuungsunternehmen nach § 37 II. Wohnungsbaugesetz.

Eine Ablichtung des Anerkennungs-/Zulassungsbescheides vom ist als **Anlage 2** beigefügt.Eine Bestätigung als Sanierungs-/Entwicklungsträger wurde schon am bei beantragt¹⁾.Der daraufhin ergangene Bescheid ist als Anlage beigefügt / ein Bescheid ist bisher noch nicht ergangen¹⁾.¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Soweit im folgenden als besondere Anlagen bestimmte Darstellungen gefordert werden, genügt statt ihrer auch ein genauer Hinweis auf etwa mitgelegte andere Unterlagen.

- 1.16 Inhaber bzw. Gesellschafter des Unternehmens:
- 1.17 Gegenstand des Unternehmens:
Der Gesellschaftsvertrag / die Satzung¹⁾ in der zur Zeit gültigen Fassung ist als **Anlage 3** beigefügt (gilt nur für juristische Personen und Personen-Gesellschaften).
- 1.18 Gesetzliche oder vertragliche Vertreter und leitende Angestellte: Eine Liste mit Namen, Wohnsitz und Angabe des beruflichen Werdegangs³⁾ der gesetzlichen und vertraglichen Vertreter sowie der leitenden Angestellten ist als **Anlage 4** beigefügt. Für vertragliche Vertreter ist eine Abschrift der entsprechenden Vereinbarung beigefügt.
- 1.19 Aufsichtsorgan:
Eine Liste mit Namen, Wohnsitz und Angabe der hauptberuflichen Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans ist als **Anlage 5** beigefügt.
- 1.2 Organisatorische Verhältnisse**
- 1.21 Organisationsschema des Betriebes mit Angabe der Anzahl der Beschäftigten und der leitenden Angestellten ist als **Anlage 6** beigefügt.
- 1.211 Organisationsschema mit Angaben über die mit der Erfüllung der in § 33 Abs. 1 Satz 2 StBauFG aufgeführten Aufgaben betrauten Betriebsteile und der darin tätigen Angestellten sowie der leitenden und vertretungsberechtigten Angestellten ist als **Anlage 7** beigefügt.
- 1.22 Angaben über den Einsatz und die Aufgaben fremder Kräfte und Unternehmen unter Mitteilung der Vertragsbedingungen.
Für Unternehmen, die als Betreuer oder Geschäftsbesorger tätig werden, ist eine Darstellung nach 1.18 als **Anlage 7a** beigefügt.
- 1.23 Für die Erfüllung der in § 33 Abs. 1 Satz 2 StBauFG aufgeführten Aufgaben ist eine Betreuung/Geschäftsbesorgung durch
in folgendem Umfang
vorgesehen.
Das für die Betreuung/Geschäftsbesorgung vorgesehene Unternehmen ist nach der als **Anlage 8** beigefügten Ablichtung der Bestätigung als Sanierungs-/Entwicklungs träger anerkannt.
- 1.24 Beteiligung an anderen Unternehmen
- 1.241 Namen und Rechtsformen der Beteiligungsunternehmen:
- 1.242 Höhe der Beteiligung in DM und im Vomhundersatz am Nominalkapital jedes Beteiligungsunternehmens:
- 1.243 Unternehmenszweck der Beteiligungsunternehmen:
(hier ist die entsprechende Bestimmung aus dem Gesellschaftsvertrag / der Satzung wörtlich wiederzugeben)
- 1.25 Organschaftliche Verbindung mit anderen Unternehmen:
- 1.26 Nur für freie Unternehmen (§ 11 EStGDV) und andere Unternehmen (§ 2 UStG 1967):
Wir/ich erkläre(n), daß wir/ich nicht selbst als Bauunternehmen tätig und auch nicht von einem Bauunternehmen abhängig sind/bin. Uns/mir ist bekannt, daß als Bauunternehmen solche Unternehmen gelten, die Hoch- oder Tiefbauten ausführen, instandsetzen, instandhalten, ändern oder beseitigen, sowie auch solche Unternehmen, die gewerblich Baustoffe und Bauelemente herstellen oder vertreiben.
Uns/mir ist weiter bekannt, daß ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, wenn auf das eine Bestätigung beantragende rechtlich selbständige Unternehmen ein Bauunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, und daß bei einem im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet wird, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.
- 1.27 Wir/ich verpflichte(n) uns/mich, jede Änderung der in den Ziffern 1.11 und 1.26 dargestellten Tatbestände unverzüglich der Bestätigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- 1.28 Zugehörigkeit zu Wirtschaftsorganisationen:
(z. B. Berufsvereinigungen, Verbände)

³⁾ Hier sind auch registerpflichtige Vorstrafen, Offenbarungseide, Vergleichs- und Konkursverfahren, Wechselproteste sowie sonstige gegen Mitglieder dieses Personenkreises gerichtete Zwangsmaßnahmen von Gläubigern aufzuführen.

1.29 Betriebsinterne Eigenkontrolle:

Es besteht eine/keine Innenrevision¹⁾.

Die Innenrevision hat folgende Aufgaben:

Wir/ich sind/bin damit einverstanden, daß die Innenrevision der Bestätigungsbehörde alle Auskünfte über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen gibt, die für die beantragte Bestätigung von Bedeutung sein können.

2 Wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Als Anlage 9 ist der letzte wohnungswirtschaftliche Prüfungsbericht für einen noch nicht 18 Monate zurückliegenden Prüfungszeitraum beizufügen.

2.11 Der Bericht muß eine Darstellung der bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit enthalten. Aus ihm muß — jeweils aufgegliedert nach Mietwohnungen, Eigentumsmaßnahmen, Gewerbegebäuden und sonstigen Bauten — das Volumen

- a) der eigenen Bautätigkeit,
- b) der abgerechneten Maßnahmen,
- c) der aufgelassenen Eigentumsmaßnahmen,
- d) der zur Zeit im Bau befindlichen Maßnahmen,
- e) der geplanten Maßnahmen,
- f) der Betreuungstätigkeit,
- g) der gegenwärtigen Verwaltung für Dritte

ersichtlich sein. Aus der Darstellung muß ferner erkennbar sein, ob und in welchem Umfang Bodenordnungs- und Erschließungsmaßnahmen ohne eigene Bautätigkeit durchgeführt worden sind und ob, von welcher Art und in welchem Umfang eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde, die nicht wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Art ist.

2.12 Der Bericht muß ferner eine eingehende Darstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage unter Berücksichtigung der laufenden Bautätigkeit enthalten. Bezuglich der Finanzlage muß die Darstellung bis zum letzten Prüfungsstichtag fortgeführt sein.

2.13 Wir erklären, daß wir bisher sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt und daß Wechselproteste, Vergleichs- oder Konkursverfahren, eidestattliche Versicherungen nach § 807 ZPO oder Zwangsmaßnahmen von Gläubigern nicht stattgefunden haben (sofern diese Erklärung nicht zutrifft, sind Einzelheiten mitzuteilen).

Als Referenzen geben wir folgende Personen/Bankinstitute u. a. an:

3 Städtebauliche Maßnahmen

3.1 Art der städtebaulichen Maßnahmen:

3.2 Anzahl der am übernommenen städtebaulichen Maßnahmen:

3.3 Auftraggeber der städtebaulichen Maßnahmen:

Für die einzelnen bereits übernommenen Sanierungs- oder Entwicklungsaufgaben sind die Verträge, für den vorliegenden Auftrag ist der Vertragsentwurf mit dem Auftraggeber als Anlage 10 beigelegt.

3.4 Bei einem Antrag auf allgemeine Bestätigung als Sanierungsträger:

Es sind Angaben zu machen von welcher Art, bis zu welcher Höhe und in welchem Zeitraum Aufträge für städtebauliche Maßnahmen übernommen werden sollen.

3.5 Darstellung der Kosten für übernommene oder zu übernehmende Aufgaben im Sinne der §§ 33 Abs. 1 Satz 2/55 StBauFG mit folgenden für jede Maßnahme zu machenden Angaben:

Gesamtkosten

Durchführungszeit

Zu erwartender
jährlicher Sanierungs-
bzw. Entwicklungs-
umsatz

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

3.6 Darstellung der Aufbringung des zur Finanzierung der Kosten benötigten Kapitals:

Eigenkapital

Art: DM

Art: DM

Fremdkapital

Art: DM

Art: DM

3.7 Als **Anlage 11** sind Angaben darüber beizufügen, mit welchen Mitteln ein etwa notwendig werdender Zwischenfinanzierungsbedarf in Höhe von mindestens 3,5 v. H. des zu erwartenden jährlichen Sanierungs- bzw. Entwicklungsumsatzes gedeckt werden soll.

3.8 Als **Anlage 12** sind Angaben darüber beizufügen, wie sich die übernommenen oder zu übernehmenden städtebaulichen Aufgaben voraussichtlich auf die Ertragslage des Unternehmens in den folgenden zwei Geschäftsjahren auswirken.

4 Jahresprüfung

4.1 Wir/ich unterliege(n) bereits der Pflichtprüfung nach § des Gesetzes

4.2 Wir/ich unterliege(n) keiner gesetzlichen Pflichtprüfung und unterwerfe(n) uns/mich für die Dauer der Bestätigung als Sanierungs-/Entwicklungsträger einer jährlichen Prüfung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 / § 55 i. V. mit § 34 Abs. 2 Nr. 2 StBauFG.

4.3 Als Träger der Prüfung wähle(n) wir/ich

..... und bitte(n) um Genehmigung nach § 34 Abs. 3 StBauFG.

Wir/ich versichere(n), daß wir/ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n).

Uns/mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 34 Abs. 4 StBauFG den Widerruf der Bestätigung zur Folge haben können.

(rechtsverbindliche Unterschriften)

2370

**Einführung des Rationalisierungskatalogs
für den sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1973 — V C 1 — 811

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat in seinen Einsatzrichtlinien vom 30. März 1971 und in dem mit Runderlaß vom 2. 6. 1971 bekanntgegebenen Rationalisierungskatalog (Deutscher Gemeindeverlag W. Kohlhammer, Köln) Auflagen für ein rationelles und preiswertes Bauen vorgeschlagen. Dieser Rationalisierungskatalog ist künftig bei der Förderung des Wohnungsbauens zu beachten. Ich weise besonders auf die Auflagen unter Nr. 2.24 für den Abschluß der Bauplanung und Vorbereitung bei Baubeginn zur Sicherstellung eines geordneten Bauablaufs und unter Nr. 2.25 für wettbewerbswirksame Ausschreibungs- und Vergabeverfahren hin. Als weitere praktische Anleitung für die Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung können die Werkblätter „Rationalisierung im Wohnungsbau“ dienen, die ich mit RdErl. v. 9. 8. 1971 (SMBI. NW. 2370) bekanntgegeben habe.

Abweichend von Nr. 2.2.6 ist folgendermaßen zu verfahren:

Die Bauherren haben mit der Vorlage des Antrags auf Bewilligung öffentlicher Mittel anzugeben, welche Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Bewilligungsbehörden prüfen in eigener Zuständigkeit, ob diese Vorschläge eine ausreichende Rationalisierung gewährleisten oder ob evtl. zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Gleichzeitig bestimme ich folgendes:

1. Der Planung von Wohnungen sind Maßeinheiten entsprechend den Anleitungen in den Werkblättern A 11 und A 12 zugrunde zu legen, um Bauteilserien entwickeln zu können. Im Geschosswohnungsbau sollte der Planung nach Möglichkeit ein Raster auf der Basis des Großmoduls von 30 cm oder dessen Vielfachen zugrunde gelegt werden.
2. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, marktgängige Serienbauteile zu verwenden. Vorfertigungsmaßnahmen, die die Bauzeit verkürzen und Preisvorteile erbringen, sollen bevorzugt werden. Es wird auf die im Werkblatt A 61 niedergelegten Planungsempfehlungen verwiesen.
3. In sämtlichen Planungsphasen ist unter Wahrung eines guten Qualitätsstandards das günstigste Verhältnis zwischen Baukosten und Instandhaltungskosten anstreben.
4. Der Anteil des umbauten Raumes je qm Wohnfläche darf bei Geschosswohnungen (Mehrspänner) abweichend von Nr. 2.2.3.5 des Rationalisierungskatalogs in der Regel folgende Werte nicht übersteigen:

Wohnhäuser mit 2 Geschossen	5,2 cbm
Wohnhäuser mit 3—4 Geschossen	4,9 cbm
Wohnhäuser mit 5—8 Geschossen	4,6 cbm
Wohnhäuser mit 9 und mehr Geschossen	4,5 cbm

5. Unter Beachtung der Forderungen der Nr. 1. bis 4. betragen die Kosten der Gebäude (Nr. 2.1 der DIN 276, Ausgabe März 1954), die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen (Nr. 2.4 der DIN 276) und die Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattungen (Nr. 2.5 der DIN 276) im Landesdurchschnitt 850 DM/qm Wohnfläche.

Die Bewilligungsbehörden können diesen Kostenrichtwert in eigener Verantwortung niedriger ansetzen, wenn zu erwarten ist, daß er aufgrund der örtlichen oder regionalen Baupreissituation regelmäßig unterschritten wird. Der vorgenannte Betrag entspricht dem Stand der Baupreise von Februar 1973. Er wird an die allgem. Baukostenentwicklung in geeigneten Zeitabständen angepaßt. Zusätzliche Kosten können durch folgende Maßnahmen verursacht werden:
Außergewöhnliche Gründung,

Wasserhaltung und wasserdruckhaltende Dichtungen, Höherer Installationsaufwand für Kleinwohnungen bis zu 60 m²,

Aufzüge,
Rolläden,

bei Hochhäusern für Sicherheitstreppenhäuser, Druck erhöhungsanlagen, evtl. auch für Notstromaggregate. Sie sind im einzelnen nachzuweisen.

6. Durch Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne der mit diesem Erlaß eingeführten Bestimmungen läßt sich der Kostenrichtwert nach Nr. 5 weiter senken. Für je 1 % Unterschreitung können zusätzliche Baunebenkosten entsprechend § 8 Abs. 1 II. BV in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch bis zu 1,5 %, des Kostenrichtwertes von 850 DM/m² Wohnfläche bzw. des im Einzelfall reduzierten Kostenrichtwertes anerkannt werden. Bei Anerkennung der Schlüfabrechnungsanzeige kann dieser Ansatz nur anerkannt werden, wenn die mit der Rationalisierung angestrebte Kostenminderung tatsächlich erreicht worden ist.

Die Kostenminderung darf aber nicht zu Lasten der Qualität der Bauausführung gehen. Zu diesem Zweck haben die Bewilligungsbehörden besonders darauf zu achten, daß die Qualitätsmerkmale durch eine ausführliche Baubeschreibung eindeutig festgelegt und bei der Ausführung eingehalten werden.

7. Die über die Kosten nach Nr. 5 hinausgehenden Kostenanteile an den Gesamtkosten werden bei der Bemessung der Baunebenkosten im Sinne der Nr. 6 nicht berücksichtigt.

Das entbindet nicht davon, auch für die Erschließungsmaßnahmen und für die Erstellung der Außenanlagen Maßnahmen im Sinne des Rationalisierungskatalogs zu fordern.

8. Diese Bestimmungen sind auf alle Bauvorhaben, für die erstmalig ab 1. 3. 1973 Mittel aus öffentlichen Haushalten bewilligt werden, anzuwenden. Der RdErl. v. 14. 2. 1966 (MBI. NW. S. 656 / SMBI. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 320.

6022

2230
236

Schulbauförderung Ausgleichsansprüche des Landes bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/241 — 3902/72 — d. Finanzministers — KomF 1432 — 6.7 — I A 5 — u. d. Kultusministers — Z A 5 — 41 — 07 — v. 15. 1. 1973

1. Kommunale Schulgebäude sollten wegen des noch immer großen Fehlbedarfs an Schulraum und des Mangels an Deckungsmitteln für neue Schulgebäude nur in unabsehbaren Fällen zweckfremd genutzt oder aufgegeben werden.
2. Kommunale Schulgebäude, die mit Mitteln des Schulbauprogramms nach dem FAG oder mit anderen Landesmitteln gefördert worden sind, erfüllen die Zweckbestimmung, solange sie vom Schulträger für Unterrichtszwecke einer Schulform genutzt werden, die allgemein mit Mitteln des Schulbauprogramms gefördert wird.
3. Soll ein solches Gebäude von kommunalen Schulen nicht mehr schulisch genutzt oder aufgegeben (zweckentfremdet) werden, so ist dies der für die Bewilligung der Mittel des Schulbauprogramms bzw. der Landesmittel zuständigen Behörde sechs Monate vor der Zweckänderung mitzuteilen.
- 4.1 Ein Ausgleichsanspruch des Landes wird bei zweckentfremdeten kommunalen Schulgebäuden, die mit Mitteln des Schulbauprogramms nach dem FAG oder

mit Landesmitteln gefördert worden sind, in der Regel nicht geltend gemacht, wenn die Gemeinde das Gebäude

- 4.11 selbst für Zwecke verwendet, die das Land fördert, oder
- 4.12 an einen Dritten für solche Zwecke, die das Land auch diesem gegenüber fördern würde, veräußert oder vermietet bzw. verpachtet und hierdurch keinen vermögenswerten Vorteil erzielt. Ein vermögenswerten Vorteil liegt nicht vor, wenn der Veräußerungserlös die von der Gemeinde aufgewandten Eigenmittel nicht überschreitet bzw. wenn der jährliche Miet- bzw. Pachtzins nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes die Höhe der jährlichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen nicht übersteigt.
- 4.2 Bei zweckentfremdeten kommunalen Schulgebäuden, die baulich abhängig sind und nicht mehr verwertet werden können, besteht ein Ausgleichsanspruch des Landes nicht mehr. Die bauliche Abhängigkeit ist von der zuständigen staatlichen Baudienststelle festzustellen. Es ist davon auszugehen, daß zweckentfremdete kommunale Schulgebäude, die älter als fünfzig Jahre sind, in der Regel als baulich abhängig gelten.
- 5.1 Wird ein kommunales Schulgebäude, das mit Mitteln des Schulbauprogramms nach dem FAG oder mit anderen Landesmitteln gefördert worden ist, für andere als die in Nummer 4.11 und 4.12 angeführten Zwecke verwendet bzw. veräußert, vermietet oder verpachtet, so ist ein Ausgleichsanspruch des Landes geltend zu machen, weil der Schulträger andernfalls vermögenswerte Vorteile haben würde, die in finanziellen Leistungen des Landes ihren Ursprung haben. Ein Ausgleichsanspruch ist auch dann geltend zu machen, wenn der Schulträger dabei offensichtlich ohne zwingenden Grund auf eine Einnahmемöglichkeit verzichtet.

- 5.2 Wird ein kommunales Schulgebäude, das mit Mitteln des Schulbauprogramms nach dem FAG oder mit anderen Landesmitteln gefördert worden ist, an einen Dritten für solche Zwecke, die das Land auch diesem gegenüber fördern würde,

- 5.21 veräußert, und übersteigt der Veräußerungserlös die von der Gemeinde für das Schulgebäude aufgewandten Eigenmittel, oder
- 5.22 vermietet bzw. verpachtet, und übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Schulgebäudes die Höhe der jährlichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen,

so ist ebenfalls ein Ausgleichsanspruch geltend zu machen. Dabei findet Nummer 5.1 letzter Satz keine Anwendung.

- 6.1 Sofern ein Ausgleichsanspruch des Landes geltend gemacht wird, ist er in Höhe des Teils des Verkehrswertes zu berechnen, der dem Verhältnis sämtlicher — auch der zu Wertverbesserungsmaßnahmen — für das Gebäude zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zu den als zuschußfähig anerkannten Gesamtkosten entspricht (Mittfinanzierungsquote). Dabei ist der Anteil der Landeszwendungen an den Gesamtkosten um den Anteil der Zeit der Verwendung für schulische Zwecke an der ursprünglichen Gesamtlebensdauer des Gebäudes zu kürzen (s. Anlage 1). Der Ausgleichsbetrag darf jedoch den Gesamtbetrag der Landeszuschüsse nicht übersteigen. In den Fällen, in denen mehrfach Mittel des Schulbauprogramms nach dem FAG oder anderes Landesmittel in zeitlichen Abständen zu Baumaßnahmen an einem Schulgebäude gewährt worden sind, ist einheitlich die Zeit zu berücksichtigen, die seit dem Zeitpunkt der ersten Förderung durch das Land bis zum Zeitpunkt der Zweckentfremdung des Gebäudes vergangen ist.

- 6.2 Ist der ermittelte Verkehrswert nachweislich nicht zu erlösen, ist der Berechnung des Ausgleichsbetrages der tatsächlich erzielte Veräußerungserlös zugrunde zu legen.

6.3 Sofern ein Ausgleichsanspruch des Landes geltend gemacht wird, weil ein kommunales Schulgebäude an einen Dritten für solche Zwecke, die das Land auch diesem gegenüber fördern würde, veräußert worden ist und der Veräußerungserlös die von der Gemeinde für das Schulgebäude aufgewandten Eigenmittel übersteigt, ist

- 6.31 der Berechnung des Ausgleichsanspruchs immer der tatsächlich erzielte Veräußerungserlös zugrunde zu legen und
- 6.32 nur der übersteigende Betrag bis zur Höhe des nach Nummer 6.1. berechneten Ausgleichsanspruchs als Ausgleichsanspruch des Landes festzusetzen.
- 6.4 Die Gesamtlebensdauer und der Verkehrswert sind von der zuständigen staatlichen Baudienststelle festzustellen. Dabei findet Nummer 4.2 letzter Satz keine Anwendung.

7 Verwendet die Gemeinde selbst das Schulgebäude für andere als in Nummer 4.11 angeführte Zwecke, so ist der Ausgleichsbetrag in einer Summe an das Land abzuführen.

8 Im Falle der Veräußerung eines kommunalen Schulgebäudes ist der Ausgleichsbetrag in einer Summe an das Land abzuführen, wenn der Kaufpreis in einer Summe gezahlt wird. Wird der Kaufpreis in Raten gezahlt, so ist der Ausgleichsbetrag anteilmäßig in Raten an das Land abzuführen.

9 Im Falle der Vermietung oder Verpachtung eines kommunalen Schulgebäudes ist der nach Nummer 6.1 festgesetzte Ausgleichsbetrag in Jahresraten an das Land abzuführen. Die Raten sind in Höhe des Teilbetrages der nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes verbleibenden jährlichen Miet- oder Pachtentnahmen festzusetzen, der der Mittfinanzierungsquote des Landes (Nummer 6.1) entspricht, höchstens jedoch auf 50 v. H. der verbleibenden Einnahmen (s. Anlage 2). Wird das Gebäude vor der vollständigen Rückerstattung des festgesetzten Ausgleichsbetrages veräußert, so ist der verbleibende Restbetrag in einer Summe an das Land abzuführen.

Wird ein kommunales Schulgebäude an einen Dritten für solche Zwecke, die das Land diesem gegenüber fördern würde, vermietet oder verpachtet, so ist Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als der jährliche Miet- bzw. Pachtzins nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes die Höhe der jährlichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen übersteigt.

10 Wird ein Gebäude nur zum Teil zweckentfremdet verwendet bzw. veräußert, vermietet oder verpachtet, so ist für die Ermittlung des dem Land zu erstattenden Ausgleichsbetrages eine anteilige Zerlegung des Verkehrswertes bzw. des Verkaufserlöses entsprechend der Raumnutzung vorzunehmen.

11 Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen des Landes sind, soweit sie

11.1 aus Mitteln des Schulbauprogramms (§ 18 FAG) und aus Mitteln des Schulfinanzgesetzes stammen, den Mitteln des Schulbauprogramms zuzuführen,

11.2 aus Mitteln des Grenzlandfonds stammen, diesen Mitteln wieder zuzuführen und dort bei der in Betracht kommenden Buchungsstelle durch Absetzen von der Ausgabe nachzuweisen.

12 Ist bei einem Schulträger ein Ausgleichsanspruch gemäß Nummer 5.1 oder 5.2 geltend gemacht worden und beantragt der Schulträger die Förderung eines Schulneu- oder -erweiterungsbauens aus Landesmitteln, so ist der Landeszuschuß für das neue Vorhaben um den nach diesen Richtlinien ermittelten Ausgleichsbetrag zu kürzen.

13 Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten. Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers v. 29. 1. 1968 (SMBL. NW. 6022) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Berechnung des dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstattenden Ausgleichsbetrages
bei zweckfremder Nutzung durch die Gemeinde selbst oder bei Verkauf
des Schulgebäudes**

I.

Gemeinde, Schulverband, Kreis:

Bezeichnung der Schulanlage:

Schulgebäude bezogen im Jahre:

Nutzung aufgegeben im Jahre:

Ermittelte Gesamtlebensdauer:

Nutzungsdauer:

Anteil der schulischen Nutzungsdauer
an der Gesamtlebensdauer: v. H.

II.

1. Laut Schlußverwendungsnachweis anerkannte zuschüffähige Kosten:	DM
	DM
	insgesamt:	DM
2. Eigenanteil:	DM
3. Landeszuschüsse:	DM
	DM
4.	insgesamt:	DM
5. Mitfinanzierungsquote (Anteil der Landeszuschüsse an den zuschüffähigen Kosten):	v. H.

III.

1. Ermittelter Verkehrswert/Teilverkehrswert/tatsächlich erzielter Veräußerungserlös*): (ohne Grundstücks- kosten)	DM
davon v. H. (Mitfinanzierungsquote s. II Nr. 5) als	DM
2. Ausgleichsanspruch des Landes	=	DM
abzüglich	
3. v. H. (Anteil der schulischen Nutzungsdauer an der Gesamtlebensdauer) vom Ausgleichsanspruch des Landes	= /	DM
4. an das Land zu zahlender Ausgleichsbetrag:	DM
5. höchstens jedoch in Höhe der Landeszuschüsse (s. II Nr. 4)	DM

IV.

Im Falle der Nr. 6.3 des RdErl. v. 15. 1. 1973 (MBI. NW. S. 320 / SMBI. NW. 6022):		
Veräußerungserlös (s. III Nr. 1)	DM
abzüglich Eigenanteil (s. II Nr. 2)	/	DM
Der verbleibende Restbetrag von	DM
ist bis zur Höhe des festgesetzten Ausgleichsbetrages (s. III Nr. 4)	DM
höchstens jedoch in Höhe der Landeszuschüsse (s. II Nr. 4)	DM
an das Land zu zahlen.	

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

**Berechnung des dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstattenden Ausgleichsbetrages
bei Vermietung oder Verpachtung eines zweckfremd genutzten Schulgebäudes**

I.

Gemeinde, Schulverband, Kreis:

Bezeichnung der Schulanlage:

Schulgebäude bezogen im Jahre:

Nutzung aufgegeben im Jahre:

Ermittelte Gesamtlebensdauer:

Nutzungsdauer:

Anteil der schulischen Nutzungsdauer
an der Gesamtlebensdauer: v. H.

II.

1. Laut Schlussverwendungsnachweis
anerkannte zuschüffähige Kosten: DM

..... DM

insgesamt: DM

2. Eigenanteil: DM

3. Landeszuschüsse: DM

..... DM

4. insgesamt: DM

5. Mitfinanzierungsquote (Anteil der Landeszuschüsse
an den zuschüffähigen Kosten): v. H.

III.

1. Ermittelter Verkehrswert/Teilverkehrswert*)
(ohne Grundstückskosten): DM

davon v. H. (Mitfinanzierungsquote s. II Nr. 5) DM

als

2. Ausgleichsanspruch des Landes = DM

abzüglich

3. v. H. (Anteil der schulischen Nutzungsdauer
an der Gesamtlebensdauer) vom Ausgleichsanspruch
des Landes = DM

4. an das Land zu zahlender Ausgleichsbetrag: DM

5. höchstens jedoch in Höhe der Landeszuschüsse
(s. II Nr. 4) DM

*) Nichtzutreffendes streichen

IV.

1. Jährliche Miet- bzw. Pachteinnahmen aus der ehemaligen Schulanlage DM
- abzüglich:**
- Kosten für Betrieb und Unterhaltung pro Jahr \times DM
2. Verbleibende jährliche Miet- bzw. Pachteinnahmen DM
3. Hiervon jährlicher Anteil des Landes in Höhe der Mitfinanzierungsquote (s. II Nr. 5) v. H. = DM
4. höchstens jedoch 50 % der verbleibenden jährlichen Miet- bzw. Pachteinnahmen (s. IV Nr. 2) DM

V.

Im Falle der Nr. 9 Abs. 2 des RdErl. v. 15. 1. 1973 (MBI. NW. S. 320 / SMBI. NW. 6022):

1. verbleibende jährliche Miet- bzw. Pachteinnahmen (s. IV Nr. 2) DM
- abzüglich:**
- jährliche Zinsen auf die aufgenommenen Darlehen \times DM
2. verbleibende jährliche Miet- bzw. Pachteinnahmen DM
3. Hiervon jährlicher Anteil des Landes in Höhe der Mitfinanzierungsquote (s. II Nr. 5) v. H. = DM
4. höchstens jedoch 50 % der verbleibenden jährlichen Miet- bzw. Pachteinnahmen (s. V Nr. 2) DM

*) Nichtzutreffendes streichen

6300**Abwicklung von Forderungen des Landes**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1973 —
II C 1 (BdH) 11 — 70.10/73

Bei der Abwicklung von Forderungen des Landes ist nach der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18 / SGV. NW. 630) zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 10. 8. 1964 (SMBI. NW. 6300) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1973 S. 325.

II.**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 1. 1973 — IV B 2 — 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt — hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), — SGV. NW. 216 — als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen
— Regierungsbezirk Düsseldorf / linker Niederrhein — e. V.
Sitz: Kempen
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Tanz
— im Regierungsbezirk Düsseldorf — e. V.
Sitz: Düsseldorf
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft „Spiel und Amateurtheater“
— Bezirk Düsseldorf — e. V.
Sitz: Düsseldorf
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Puppenspiel im Bezirk Köln e. V.
Sitz: Bonn - Bad Godesberg
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Tanz
— Bezirk Aachen — e. V.
Sitz: Aachen
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Puppenspiel im Bezirk Aachen e. V.
Sitz: Aachen
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Jugendphotographie und Film e. V.
Sitz: Köln
am 18. 2. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Tanz
— Bezirk Köln — e. V.
Sitz: Köln
am 18. 2. 1972,

die Bezirks-Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen e. V.
— Bezirk Aachen —
Sitz: Aachen
am 18. 4. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft „Werkhaftes Gestalten“ für den Bezirk Aachen e. V.
Sitz: Aachen
am 4. 5. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft

„Spiel und Amateurtheater“
— Raum Aachen/Mönchengladbach — e. V.
Sitz: Aachen
am 19. 5. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit und Medienerziehung e. V.
— Bereich Aachen —
Sitz: Aachen
am 12. 6. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e. V.
Sitz: Mönchengladbach
am 21. 6. 1972,

die Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen
— Bezirk Düsseldorf rrh. — e. V.
Sitz: Essen
am 24. 6. 1972.

In der Bek. v. 23. 11. 1972 (MBL. NW. S. 2040) betreffend die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, hier Jugendfeuerwehren im Feuerwehrverband Nordrhein e. V., wird in der vorletzten Zeile das Datum 20. Okt. 1962 ersetzt durch das Datum 20. Okt. 1972.

— MBL. NW. 1973 S. 325.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 23. 1. 1973 — 5413 E — I B. 93

Bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.
Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Düsseldorf
Kennziffer: 72

— MBL. NW. 1973 S. 325.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :

Ministerialrat H. Apitz
zum Leitenden Ministerialrat
Leitender Regierungsbaudirektor G. Lohmann
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

W. Brocks
N. Heumann
G. Steinfeld
zu Ministerialräten

Oberregierungsrat J. Deselaers
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Engelking
zum Oberregierungsrat

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Leitender Ministerialrat Dr. H.-J. Graul an den Landesrechnungshof

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent M. Driver

Leitender Ministerialrat H. Truschkowski

Es ist verstorben:

Ministerialrat G. Steinfield

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsbaurat W. Ritterbach zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat R. Ziellenbach zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat H. Strasser zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat D. Müunker zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat A. Neukirchen zum Oberregierungsbaurat

Finanzassessor H. Velden zum Regierungsrat

Obersteuerrat J. Griemens zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat W. Knauß zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Köln

Regierungsrat Dr. G. Stuhmann zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat A. Euen zum Regierungsdirektor

Regierungsrat J. Gissel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat W. P. van Endert zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessor W. Falke zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsassessor H. Pumpp zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Hamborn

Regierungsassessor H. Kirchheim zum Regierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsassessor Dr. A. Müller zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsassessor H. A. Bluhm zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Auß enstadt

Regierungsrat H. Kraemer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Regierungsrat W. Fettweiß zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Oberregierungsrat Dr. H. J. Bär zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Bochum

Regierungsassessor L. Stroetmann zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Nord

Regierungsdirektor J. Aßhoff zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Hörde

Finanzamt Recklinghausen

Finanzassessor P. Frey zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat H. Janning zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Soest

Regierungsbaurat E. Kohrs zum Oberregierungsbaurat

Landesfinanzschule

Regierungsräte

F. Knauß

Dr. D. Schulze zur Wiesche

zu Oberregierungsräten

Obersteuerräte

A. Harbich

F. Lammsfuß

K.-H. Wiemhoff

zu Regierungsräten

Staatshochbauamt für die Universität Bochum

Regierungsbaurat R. Franzki zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbauassessor W. Haunschild zum Regierungsbaurat

Staatliche Bauleitung für das Klinikum Essen

Regierungsbaurat F. Werkshage zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Essen

Oberregierungsbaurat H. Löttgen zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage NW Jülich

Regierungsbauassessor P. Gehlen zum Regierungsbaurat

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten, Aachen

Oberregierungsbaurat A. Scholz zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor K. Erichsen an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat A. von Wedelstädt an das Finanzamt Essen-Süd

Finanzamt Moers

Oberregierungsrat W. Ulrich an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Oberhausen-Süd

Regierungsrat H. J. von Richter an das Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsrätin U. Pauly an das Finanzamt Essen-Ost

Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)

Oberregierungsbaurat P. Momm an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzbauamt Wesel

Regierungsbaudirektor K. Endries an das Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)

Finanzamt Düren

Finanzamtsdirektor Dr. W. Hanel an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Geilenkirchen

Regierungsdirektor Dr. H. R. Schmitz an das Finanzamt Jülich

Finanzamt Jülich

Regierungsdirektor E. Lorenz an das Finanzamt Düren

Finanzamt Köln-Altstadt

Oberregierungsrat K.-D. Iwers an das Finanzamt Bergheim

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat J. Winter an das Finanzamt Köln-Süd

Finanzamt Köln-Land

Oberregierungsrat K. Klein an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat R. Land an das Finanzamt Düren

Finanzamt Schleiden

Oberregierungsrat J. Schrouff an das Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Finanzbauamt Düren

Regierungsbaurat W. Steppat an das Finanzbauamt Mönchengladbach unter Abordnung an das Finanzamt Mülheim (Ruhr)

Finanzamt Dortmund-Außendstadt

Oberregierungsrat H. W. Wiffel an das Finanzamt Dortmund-Nord

Finanzamt Dortmund-Süd

Oberregierungsrat Dr. P. Scheel an das Finanzamt Dortmund-Außendstadt

Landessteuerschule

Regierungsrat H. Esper an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor O. Zickendorf

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor W. Flossbach

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Leitender Regierungsdirektor G. Röttgen

Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamtsdirektor O. Joa

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat F. Bolling

Es sind verstorben:

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat W. Knaupe

Finanzamt Gladbeck

Oberregierungsrat H. Sauner

Finanzamt Hagen

Regierungsdirektor Dr. H. Franz

— MBl. NW. 1973 S. 325.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 30. 1. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2000	9. 1. 1973	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL)	22
2005 28	9. 1. 1973	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Neugliederungsraum Bielefeld	23
20320	25. 1. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	27
205	9. 1. 1973	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund-Kassel (BAB A 16)	23
630		Berichtigung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418)	24
7101	23. 1. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34 c der Gewerbeordnung	27
92	9. 1. 1973	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung . . .	24
97	15. 1. 1973	Verordnung NW PR Nr. 1/73 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser	25

— MBl. NW. 1973 S. 328.

Nr. 5 v. 31. 1. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	9. 1. 1973	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)	30

— MBl. NW. 1973 S. 328.

Nr. 6 v. 5. 2. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300 630	9. 1. 1973	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs	49
20320	16. 1. 1973	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	50
205	28. 12. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	51
2124	9. 1. 1973	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12)	51
301	9. 1. 1973	Sechste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	52
	9. 1. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1973 (Umlagefestsetzungsverordnung 1973)	52
	10. 1. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1973 (Umlagefestsetzungsverordnung 1973)	52

— MBl. NW. 1973 S. 328.

Nr. 7 v. 12. 2. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	24. 1. 1973	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke	54
24	15. 12. 1972	Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegergesetzes	54
631	9. 1. 1973	Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Kriegsopfersorgung	54

— MBl. NW. 1973 S. 329.

Nr. 8 v. 16. 2. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	30. 1. 1973	Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — AG BAFÖG — NW —	57
223	12. 2. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	58
610	30. 1. 1973	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	60

— MBl. NW. 1973 S. 329.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 — Januar 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		Seite	Seite
I Kultusminister			
Personalnachrichten		Schwimmeisterprüfung Herbst 1973. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1972	7
Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 15. November 1972	2	Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen 1973 — Rudern —; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1972	7
B. Nichtamtlicher Teil		3	
Sammelinkasso-Vereinbarung über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1972		Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	7
Berichtigung. Prüfung zur Erlangung des Volksschulabschlußzeugnisses. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1972		4 Ferieuseminare, Kurse und Hospitationen in England für deutsche Pädagogen	11
Planungseinheit „Differenzierte Mittelstufe“ (Klassen 9 und 10); hier: Zeugnisformular für die Klassen 9 und 10. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1972		4 Zwei neue Anthologien in Nordrhein-Westfalen	12
Aufsichtspflicht der Lehrer an berufsbildenden Schulen; hier: Verlassen des Schulgrundstücks durch Schüler während der Pausen und der Freistunden. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 11. 1972		4 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. November bis 29. Dezember 1972	12
		7 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 28. Dezember 1972	17

— MBl. NW. 1973 S. 329.

Justizminister**Stellenausschreibungen
für die Verwaltungsgerichte Köln und Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln,
- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1973 S. 330.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.